

Einen an der Latte

Umsatzsteuergesetz: Ermäßigter Steuersatz „to go“

Von Rudolf Schollmaier

Gleiche Waren können einmal dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuersatz) mit 7 Prozent, ein anderes Mal dem vollen Umsatzsteuersatz mit 19 Prozent unterliegen. Die Rede ist von Restaurationsleistungen, das heißt vom Verzehr von Speisen. Wird der Hamburger im Lokal verzehrt, werden für diesen Umsatz 19 Prozent Umsatzsteuer fällig, die der Gastwirt an das Finanzamt abführen muss. Nachzulesen auf der Rechnung. Kriegt der gleiche Hamburger Beine, neudeutsch als „to go“ bezeichnet, wird also zum Essen außer Haus verkauft und nicht im Lokal verzehrt, beträgt der Umsatzsteuersatz nur 7 Prozent. Der gleiche Hamburger müsste daher eigentlich billiger sein, wenn er nicht im Lokal verzehrt wird. Der Grund für die günstige Besteuerung ist, dass die Grundversorgung des Bürgers mit Nahrung nur ermäßigt besteuert werden soll.

Bei Getränken klappt das leider nicht, weil diese, anders als Esswaren meistens dem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent unterliegen. Allerdings gibt es einzelne Getränke, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegen. So ist im Umsatzsteuergesetz geregelt, dass Kaffee, Tee und Mate nur mit 7 Prozent Umsatzsteuer zu belasten sind. Dabei sind Feinheiten zu beachten.

Beispiel 1: Gerold Steiner und Klaus Thaler betreiben einen Imbiss. Ein erheblicher Teil der zubereiteten Speisen wird außer Haus „to go“ verkauft. Bis auf die mitverkauften Getränke wird für diese



Essenslieferungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz mit 7 Prozent berechnet. Es wird auch frisch zubereiteter Kaffee außer Haus verkauft. Als Gerold und Klaus nach einem Einkauf bei ihrem Grossisten dessen Rechnung studieren, fällt ihnen auf, dass auf den eingekauften Kaffee (Kaffeebohnen) nur 7% Umsatzsteuer berechnet wurde. Auf alle anderen Getränke, wie Limonaden, Colage-tränke und Mineralwasser wurden 19% Umsatzsteuer berechnet. Daraus folgern sie messerscharf, dass dann auch der Außerhausverkauf von Kaffee nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% unterliege. In der Folgezeit berechnen sie ihren Kunden nur 7 Prozent Umsatzsteuer auf den Kaffee „über die Straße“. Nach einigen Jahren erscheint ein Betriebsprüfer und bemängelt unter anderem den ermäßigten Steuersatz auf den Kaffeeverkauf. Gegen den Bescheid über die Nachzahlung für die zu-

rückliegenden Jahre legten Gerold und Klaus Einspruch ein. Da das Finanzamt und auch das später angerufene Finanzgericht kein Einsehen hatten, landete der Fall vor dem höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof. Dieser entschied in einem ähnlich gelagerten Fall mit Urteil vom 29.08.2013 (Az. XI B 79/12), dass der Umsatzsteuersatz in diesen Fällen 19 Prozent betrage. Zwar unterliege der Einkauf der Kaffeebohnen dem ermäßigten Steuersatz, nicht jedoch der zubereitete Kaffee. Nachzulesen im EU-rechtlich abgestimmten Zolltarif.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass nichtalkoholische Milchlischgetränke, die mindestens zu 75 Prozent aus Milch oder Milcherzeugnissen bestehen, dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegen.

Beispiel 2: Jean Dreh verkauft an seinem Imbiss keinen Normkaffee, sondern nur Kaffeespezialitäten, namentlich Latte Macchiato und Milchkaffee. Er hat seinen Kaffeeautomaten so eingestellt, dass die Kaffeespezialitäten stets mit 75 Prozent Milchanteil erzeugt werden. Auf den Straßenverkauf berechnet er daher nur einen Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

Das ist nicht zu beanstanden, wie die Verfügung der OFD Frankfurt vom 04.04.2014 (Az S 7222 A-7-St 16) ausdrücklich zulässt. Jean hat den richtigen Dreh gefunden.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de